

Original im Archiv Nr. 107.
Reinhardt

Aenderung der Satzungen.

§ 19. Ueber Aenderung der Satzungen beschließt die Generalversammlung durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden.

Das Protokoll über die Aenderung ist von mindestens 7 Sectionsmitgliedern mitzuunterzeichnen. Die beschlossene Aenderung der Satzungen ist von dem Vorstand nach § 71 B. G.-B. zum Vereinsregister anzumelden.

Auflösung der Section.

§ 20. Zur Auflösung der Section gehört ein Beschluß einer für diesen Zweck besonders zu berufenden, und mindestens von der Hälfte der noch vorhandenen Sectionsmitglieder besuchten Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat außer durch Circular durch einmalige Veröffentlichung in einem Mainzer Blatte zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und der Generalversammlung muß mindestens eine Woche liegen.

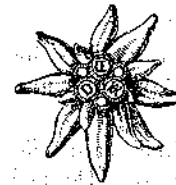
Das vorhandene Sectionseigenthum wird im Falle der Auflösung zur Verfügung des Gesamtvereins gestellt. Ueber die etwaige Zuweisung der Bibliothek bleibt für diesen Fall besondere Beschlußfassung vorbehalten.

Im Falle der Auflösung der Section findet die Liquidation nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 48 bis 53 statt. Die Auflösung ist nach § 74 B. G.-B. von dem Vorstand zum Vereinsregister anzumelden.

Uebergangsbestimmung.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, im Verein mit einem Vorstandsmitgliede, Aenderungen im Wortlaute dieses Statuts, welche lediglich die Fassung betreffen, nach Rücksprache mit dem Registerrichter vorzunehmen.

Mainz, den 14. Februar 1901.



Satzungen

SECTION MAINZ

des
Deutschen u. Oesterreichischen Alpenvereins.

Name, Zweck und Sitz des Vereins.

§ 1. Die Section Mainz des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins hat ihren Sitz in Mainz.

Zweck der Section ist, im Anschluß an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein die Kenntniß der Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu verbreiten und zu erweitern, sowie deren Bereisung zu erleichtern.

Die Section ist in das Vereinsregister des Großherzoglichen Amtsgerichts Mainz einzutragen.

Mittel.

§ 2. Den Vereinszweck sucht die Section zu erreichen durch Vorträge und gesellige Zusammenkünfte, durch Anlegung von Bibliothek und Sammlungen, durch Organisation des Führerwesens, Herstellung von Wegen und Schutzhütten, Verbesserung von Transport- und Unterkunftsmitteln, sowie durch Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszweck förderlich sind.

§ 3. Ordentliche Versammlungen mit Vorträgen finden in der Regel während des Winters einmal monatlich statt.

Mitglieder.

§ 4. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft geschieht bei einem Vorstandsmitgliede. Ueber die Aufnahme entscheidet

Der in die Section Aufgenommene wird durch die Aufnahme zugleich Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit den satzungsmäßigen Rechten und Pflichten eines solchen (§§ 4—6 der Statuten des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins).

§ 5. Die Sectionsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, und haben Anspruch auf Benutzung des Sections-eigenthums.

§ 6. Jedes Mitglied zahlt jährlich zugleich mit dem Beitrag zur Centralkasse des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins von 6 Mark, den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag zur Sectionskasse. Eine Aenderung dieses letzteren Beitrags kann durch die Generalversammlung beschlossen werden. Der Mitgliederbeitrag wird im Laufe des Monats Januar erhoben.

Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Vereins- und Sectionsbeitrag.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 7. Der Austritt eines Mitgliedes muß spätestens bis 1. Dezember bei dem Vorstand angemeldet werden, andernfalls der Beitrag noch für das folgende Jahr zu entrichten ist.

Der Ausscheidende verliert das Recht an das Vereinsvermögen.

Organe der Section.

a. Der Vorstand.

§ 8. Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Cassirer, dem Hüttenwart und 6 Beisitzern, und wird von der ordentlichen Generalversammlung (§ 13) auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Alljährlich scheiden vier Mitglieder des Vorstandes aus und zwar in der Reihenfolge ihres Eintritts in den Vorstand. In den ersten zwei Jahren werden die vier ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Die Wiederwahl der Ausscheidenden ist statthaft.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt mittelst Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Die Aemter vertheilen die Gewählten unter sich.

§ 9. Der Vorstand vertritt die Section gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet das Sectionsvermögen und beruft die Generalversammlung, sowie die Monatsversammlungen; er bestimmt deren Tagesordnung und legt der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht mit dem Bericht der Revisoren, sowie den Voranschlag für das nächste Sectionsjahr vor.

§ 10. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ueber die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt; dasselbe wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11. Rechtsverbindliche Schriftstücke sind von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12. Jede Aenderung des Vorstandes, sowie die erneute Bestellung eines Vorstandsmitgliedes ist von dem Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden (§ 67, B. G.-B.).

b. Die Generalversammlung.

§ 13. Die ordentliche Generalversammlung der Sectionsmitglieder findet alljährlich, in der Regel im Monat Januar statt.

Die Einladung zu jeder Generalversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich (durch Circular) anzuzeigen.

§ 14. Die ordentliche Generalversammlung wählt den Vorstand, sowie 2 Revisoren zur Prüfung der nächsten Jahresrechnung, sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes nebst dem Berichte der Revisoren entgegen und ertheilt dem Vorstand Entlastung; sie beschließt ferner über den Voranschlag des Vorstandes für das nächste Sectionsjahr, sowie über alle übrigen auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

§ 15. Anträge der Mitglieder, über welche in der ordentlichen Generalversammlung verhandelt werden soll, sind dem Vorstand spätestens bis zum 1. Januar schriftlich mitzuthemen.

§ 16. Die Generalversammlung beschließt (außer den Fällen der §§ 19 und 20) mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Sectionsmitglieder. Anträge, für welche sich Stimmgleichheit ergibt, gelten als abgelehnt. Ueber Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann lediglich eine Berathung stattfinden.

§ 17. Eine außerordentliche Generalversammlung kann von dem Vorstand jederzeit einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Theil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung bei dem Vorstand schriftlich verlangt. In diesem Falle hat die Einberufung längstens binnen Monatsfrist in der in § 13 vorgeschriebenen Weise stattzufinden.

§ 18. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind durch ein Protokoll zu beurkunden und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.